



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2025

Schwerin, den 17. Februar

Nr. 7

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Verzeichnis der im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit 147

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Anlage und Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte
nach § 6 Luftverkehrsgesetz auf dem Grundstück
17322 Grambow, OT Schwennenz 148

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für forstwirtschaftliche Vorhaben im Rahmen
des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
(ForstELERIIIFöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 501 149

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

- Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen
zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten
Ändert VV vom 22. Juli 2022
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 416 154

Landeswahlleiter

- Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 157

Landesbeamtenausschuss

- Termin der 105. Sitzung des Landesbeamtenausschusses
Mecklenburg-Vorpommern 161

Regulierungskammer

– Beschlüsse des Jahres 2024 162

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 7/2025

Verzeichnis der im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 24. Januar 2025 – II - 516-00000-2017/098-014 –

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erteilt gemäß Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1019, 1713), die Anerkennung zur Prüfingenieurin/zum Prüfingenieur für Standsicherheit.

Das nachstehende Verzeichnis gibt die im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit und deren anerkannte Fachrichtung/-en bekannt.

Ifd Nr.	Name Titel	Anschritt Geschäftssitz		Telefon Telefax E-Mail	Fachrichtung Ma = Massivbau Me = Metallbau H = Holzbau	anerkannt bis
		Niederlassung				
1	Jörg Gustav Dipl.-Ing.	Zierker Straße 39 17235 Neustrelitz		03981/28 62-23 03981/28 62-13 gustav-j@ib-thiele.com	Ma	20.11.2036
2	Bernd Kiele Dipl.-Ing.	Am Strummin 9 17454 Zinnowitz		038377/375901 0173/66 62 170 bkiele@t-online.de	Ma	12.06.2028
3	Winfried Koldrack Dipl.-Ing.	Rosa-Luxemburg-Straße 16 18055 Rostock		0381/4567-750 0171/77 30 734 winfried.koldrack@ ib-koldrack.de	Ma, Me, H	19.02.2029
4	Jörn Konow Dipl.-Ing.	Erwin-Fischer-Straße 95 23968 Wismar		03841/64 36 69 03841/63 57 22 kruwis@t-online.de	Ma	14.07.2033
5	Andreas Liebisch Dipl.-Ing.	Schillerstraße 1a 17033 Neubrandenburg		0395/581 44-0 0395/581 44-99 info@ib-baustatik.de	Ma	20.12.2030
		Steinbeckerstraße 10 17489 Greifswald		03834/77 67 46 03834/77 67 72 info@ib-baustatik.de		
6	Ronald Papke Dipl.-Ing. (FH)	Wüsteney 12 18059 Rostock		0381/873 987 76 info@ib-papke.de	Ma	16.10.2046
7	Günther Patzig Dr.-Ing.	Krämerstraße 25 23966 Wismar		03841/72 86-0 03841/72 86-20 g.patzig@ seehase-patzig.de	Ma	18.09.2027
8	Stefan Platen Dipl.-Ing.	Von-Moltke-Straße 16 17166 Teterow		03996/159 97 65 03996/159 97 67 s.platen@ib-platen.de	Ma, Me	18.06.2035
9	Volker Schumann Dipl.-Ing.	Brückenweg 5 18146 Rostock		0381/203 57-22 0381/203 57-29 volkerschumann@ hic-ingenieure.com	Ma	23.06.2043
10	Michael Schwesig Dipl.-Ing.	August-Bebel-Straße 10 18055 Rostock		0381/60909-0 0381/60909-60 michael.schwesig@ buero-schwesig.de	Ma	31.08.2036
11	Ralph Seehase Dipl.-Ing.	Krämerstraße 25 23966 Wismar		03841/72 86-0 03841/72 86-20 r.seehase@seehase-patzig.de	Ma, Me	15.04.2043

Hinweis: Die Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2024 (AmtsBl. M-V S. 694) wird aufgehoben.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 28. Januar 2025 – V-623-00000-2024/064-003 –

Mit Schreiben vom 6. August 2024 hat die Motorrad Meister Milz GmbH die luftverkehrsrechtliche Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte nach § 6 Luftverkehrsgesetz auf dem Grundstück 17322 Grambow, OT Schwennenz, Flur 1, Flurstück 130/4 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit beantragt. Das Ziel des Vorhabens ist die Nutzung für den privaten Gelegenheitsverkehr mit einem Luftsportgerät mit einem maximalen Abfluggewicht bis 600 kg. Neben der Anlage des Sonderlandeplatzes (SLP) mit einer 500 m langen und 50 m breiten Graspiste wird ein mobiler Hangar mit einer Größe von 100 m² auf Gras errichtet. Die An- und Abflugrichtung beträgt 10/28.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als zuständige Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nummer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG beim Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1 500 m Bahnlänge eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Es werden keine Flächen versiegelt. Die Start- und Landebahn (SLB) wird als Graspiste auf derzeit genutztem Ackerland angelegt. Der Boden erhält hierdurch die Möglichkeit der Regeneration.

- Betriebsbedingt erfolgt durch Starts und Landungen des Luftsportgerätes eine Funktionsbeeinträchtigung der Graspiste. Durch die geringe Anzahl der geplanten Starts und Landungen (ca. 100 pro Jahr) wird diese Funktionsbeeinträchtigung als gering bewertet.
- Die zu erwartenden Geräusch-Immissionen bei Starts auf dem Sonderlandeplatz wurden mit maximal 66,2 dB(A) angegeben. Dieser Wert wird lediglich während des Startlaufs sowie des Abflugs erreicht und ist von kurzer Dauer. Damit verbleibt dieser Wert unterhalb der für gesundheitliche Auswirkungen maßgeblichen Schwellenwerte.
- Die Anlage der SLB erfolgt in der Nähe eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Die Entfernung der Schwelle der SLB zu dem GGB beträgt ca. 90 m. Aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird keine Beeinflussung erwartet. Der Schutzzweck des GGB wird nicht beeinträchtigt.
- In weiterer Entfernung des SLP befinden sich weitere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete. Aufgrund der großen Entfernung der einzelnen Bereiche werden die Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete durch den Bau und Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete wird gewährleistet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat 630, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2025 S. 148

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für forstwirtschaftliche Vorhaben im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ForstELERIIIFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 23. Januar 2025 – VI 210-2 /744-5-120 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 501

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften Zuwendungen zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Forstwirtschaft zur Aufrechterhaltung aller Waldfunktionen und zur Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern:
- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24.05.2024) geändert worden ist,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L 2607 vom 23.11.2023, S. 1) geändert worden ist,
- d) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001),
- e) das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) und
- f) das ELER-Fördergesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- 2.1 Zuwendungsfähig sind:
- a) Nichtproduktive Investitionsvorhaben im Forstsektor zur Vorbeugung von Waldschäden gemäß Strategieplan Teilintervention DE8 EL 0407-02, hier:
- aa) Kalamitätsvorsorgevorhaben durch Laubholzunterbau in einschichtigen Nadelholzreinständen in kalamitätsgefährdeten Wäldern Nummer DE8 EL 0407-02-0-01;
- bb) Waldbrandvorsorgevorhaben in Gebieten mit hohem (permanentem) und mittlerem (saisonalen) Waldbrandrisiko Nummer DE8 EL 0407-02-0-02;
- b) Investitionen für Vorhaben der umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit gemäß Strategieplan Teilintervention DE8 EL 0408-03, hier:
- Vorhaben der umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Forstsektor Nummer DE8 EL 0408-03-0-04.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähige Vorhaben sind:
- a) die Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen,
- b) die Anlage von Wegen, die überwiegend forstwirtschaftlichen Zwecken dienen oder von Wegen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung,
- c) die Befestigung von Wegen mittels Schwarz- oder Betondecken,

- d) Vorhaben auf Grundstücken im Eigentum der unter Nummer 3.2 Buchstabe a und b aufgeführten Personen,
- e) Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen beziehungsweise deren Zusammenschlüsse.

3.2 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind:

- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird,
- b) Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern,
- c) Unternehmen in Schwierigkeiten nach der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1, C 324 vom 2.10.2015, S. 36), die durch die Mitteilung der Kommission (ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2) geändert worden ist,
- d) Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1 werden nur gewährt,

- a) für Waldflächen in Mecklenburg-Vorpommern,
- b) wenn der Zuwendungsempfänger Eigentümer der Waldflächen ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers, mindestens für die Dauer der Zweckbindung, vorliegt, und
- c) zusätzlich für Forstbetriebe mit einem Waldeigentum innerhalb des Landes von über 100 Hektar, wenn diese ein Forsteinrichtungswerk, nicht älter als zehn Jahre, und ein Zertifikat für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung (zum Beispiel PEFC- oder FSC-Siegel oder gleichwertig) gemäß Anforderungen der Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa (Helsinki Resolution vom 16. - 17.06.1993) nachweisen.

4.2 Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa setzen ferner voraus, dass

- a) ein Standortgutachten zur Feststellung des Wachstumspotenzials, sofern der Standort nicht bereits ausreichend erkundet ist, vorliegt,

- b) der Zuwendungsempfänger standortgerechte Laubholzbaumarten und Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten verwendet und
- c) die zuwendungsfähigen Flächen in Waldgebieten liegen, die sich ausschließlich in kalamitätsgefährdeten Gebieten befinden (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter www.wald-mv.de).

4.3 Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb setzen ferner voraus:

- a) dass die geplante Maßnahme in einem Gebiet mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko durchgeführt wird (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter www.wald-mv.de) und im Einklang mit dem Waldbrandschutzplan des Landes steht.
- b) dass für die Anlage oder Grundinstandsetzung von Löschwasserentnahmestellen § 12 Absatz 1 Satz 2 Waldbrandschutzverordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 730, 962), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist, beachtet wird. Dazu ist mit dem Antrag die Zustimmung des Ortswehrführers für das Vorhaben beizubringen.
- c) dass für die Anlage von Laubholzwaldbrandriegeln ein Standortgutachten zur Feststellung des Wachstumspotenzials vorliegt, sofern der Standort nicht bereits ausreichend erkundet ist und dass standortgerechte und für Waldbrandriegel geeignete Laubbaumarten und Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten verwendet werden.

4.4 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.5 Zuwendungen unter 1 500 Euro Netto je Antrag werden nicht bewilligt (Bagatelgrenze).

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung für Vorhaben beträgt demnach jeweils 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ausgaben für:
 - aa) die Beschaffung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Kulturvorbereitung,

- bb) die Pflanzung einschließlich der Flächenvorbereitung,
- cc) den Schutz der Kultur vor Wild (Zaubau) und
- dd) eine einmalige Nachbesserung von flächigen Ausfällen;
- b) bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Ausgaben für:
 - aa) die Anlage und Grundinstandsetzung von Löschwasserentnahmestellen einschließlich kurzer, unversiegelter Verbindungswege zum durch Löschfahrzeuge ganzjährig befahrbaren Wegenetz gemäß Waldbrandeinsatzkarte Mecklenburg-Vorpommern und
 - bb) die Anlage und die Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen, Waldbrandschutzstreifen und Waldbrandriegel einzeln oder als Verbundsystem; im Falle der Anlage von Laubholzwaldbrandriegeln, die Beschaffung von Saat- und Pflanzgut, Ausführung der Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Schutz der Kultur und Nachbesserung.

- c) bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b Ausgaben für:

den Neu-, Um- und Ausbau, die Ausstattung sowie für die Unterhaltung von Informationszentren sowie Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (zum Beispiel Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen, kleine Verweleinrichtungen, Informationstafeln) einschließlich unversiegelte Verbindungswege zum ganzjährig befahrbaren, forstlichen Wegenetz. Ausgaben für unversiegelte Verbindungswege sind nur im Rahmen der Gesamtinvestitionen zuwendungsfähig.

Besuchereinformationen sollen beispielsweise über die naturnahe, nachhaltige Waldbewirtschaftung und deren Beitrag zum Klima-, Natur- und Artenschutz aufklären.

- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Ausgaben für:
 - a) Eigenleistungen,
 - b) Kreditbeschaffungskosten und Mehrwertsteuer sowie für
 - c) gewährte Skonti und Rabatte.

5.4 Für Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchstabe b gilt eine Obergrenze von 100 000 Euro je Vorhaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung

6.1.1 Mit dem Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendung während der Zweckbindung zweckentsprechend zu verwenden. Eine

nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung gemäß § 49 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Zuwendungsempfänger geförderte Gegenstände (wie Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände) ohne vorherige Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde veräußern, verpachten oder Dritten überlassen,
- b) nach Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Zuwendungsempfänger oder durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie der Zuwendungszweck verfehlt wird,
- c) die Zuwendungsempfänger Pflege, Schutz, Unterhaltung oder Instandsetzung einer geförderten Maßnahme unterlassen und entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.

6.1.2 Mit dem Zuwendungsbescheid wird die Zweckbindungsfrist wie folgt festgesetzt:

- a) bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 nach fünf Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar des Jahres, welches auf das Jahr der letzten Auszahlung folgt,
- b) bei Förderung von Nachbesserungen mit Ablauf der Zweckbindungsfrist für die zu Grunde liegende Unterbaumaßnahme nach Nummer 2.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

6.1.3 Nummer 6.1.2 Buchstabe a gilt nicht für die Anlage und jährliche Unterhaltung von Wundstreifen nach Nummer 2.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

6.2 Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit (Publizitätsvorschriften)

Die Zuwendungsempfänger haben die Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 (ABl. L, 2024/194 vom 9.1.2024) nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde einzuhalten.

6.3 Vergabevorschriften

6.3.1 Die Vorschriften des Vergaberechts sowie Nummer 5.3.3 der VV zu § 44 LHO sind anzuwenden.

6.3.2 Abweichend von Nr. 5.3.3 der VV zu § 44 LHO haben nichtöffentliche Zuwendungsempfänger ohne vergaberrechtliche Verpflichtung unabhängig von der Höhe des Auftragswertes, soweit möglich, für jeden Auftrag mindestens drei Angebote oder einen entsprechenden Vergleich marktüblicher Preise vorzulegen.

- 6.4 Leitlinie Wegebau
- Bei Wegebauvorhaben muss die Planung und Ausführung von Vorhaben entsprechend Heft F 2 „Forstwirtschaftlicher Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung erfolgen (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter www.wald-mv.de).
- 6.5 Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde einen Betriebsübergang an einen neuen Inhaber im Voraus anzuzeigen.
- 6.6 Merkblätter
- Die Vorhaben bezogenen Merkblätter werden Gegenstand des Zuwendungsbescheides (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter www.wald-mv.de).
- 6.7 Barrierefreiheit
- Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen des § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes einzuhalten.
- 7 Verfahren**
- Das gesamte Verfahren (Antrag, Mittelanforderung, Verwendungsnachweis einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen) ist formgebunden. Die jeweiligen Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter www.wald-mv.de). Sobald ein elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, ist dieses zu verwenden.
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Anträge können ganzjährig, fortlaufend bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- 7.1.2 Jeder Antrag muss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Name (hier einschließlich vollständiger Adresse) und Größe des Unternehmens (hier des Zuwendungsempfängers),
 - die Beschreibung des Projekts einschließlich des Beginns und Abschlusses,
 - den Standort des Projekts,
 - eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten und
 - die Art der Beihilfe (Zuschuss) und die Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 7.1.3 Dem Antrag ist ein verbindlicher Finanzierungsplan und eine fachliche Stellungnahme der Forstbehörde für die geplante Maßnahme beizufügen.
- 7.1.4 Dem Antrag sind weiterhin mindestens drei Angebote sowie die erforderlichen, zuschlagsreifen Vergabeunterlagen unter Beachtung der in Nummer 6.3 genannten Vergabevorschriften beizufügen.
- 7.1.5 Erforderliche behördliche Genehmigungen müssen mit der Antragstellung beigebracht werden.
- 7.1.6 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Antrages erforderlich ist.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Anschluss an den jeweiligen Stichtag über die vorliegenden bewilligungsreifen Anträge.
- 7.2.3 Als Stichtage gelten die Termine 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November eines jeden Kalenderjahres. Abweichend davon können durch das für Forsten zuständige Ministerium in einzelnen Jahren abweichende Termine bestimmt werden.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens (Erstattungsprinzip gemäß Nummer 7.2.1 VV zu § 44 LHO) auf Grundlage einer formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Mittelanforderung (gilt auch für Teilauszahlungen). Die Auszahlung erfolgt in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das Haushaltsjahr bewilligten Höhe.
- 7.3.2 Ergänzend zu Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung erst nach einer erfolgreichen Inaugenscheinnahme des Vorhabens sowie der Prüfung der eingereichten Mittelanforderung (zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste sowie Belegen und Zahlnachweisen) und des Verwendungsnachweises nach Nummer 7.4.
- 7.3.3 Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist einmal jährlich möglich.
- 7.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Mittelanforderung erforderlich ist.
- 7.4 Verwendungsnachweis
- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von VV Nr. 5.3.6.2 zu § 44 LHO aus den mit der Mittelanforderung vorzulegenden Unterlagen und dem Verwendungsnachweisformular. Soweit einzelne Bestandteile bereits mit der Mittelanforderung vorgelegt wurden, müssen diese nicht nochmals mit dem Verwendungsnachweis

vorgelegt werden. Abweichend zu VV Nr. 5.3.6.5 zu § 44 ist nur eine Belegliste der Ausgaben erforderlich.

7.4.2 Im Fall einer Mittelanforderung für eine Teilauszahlung ist ein Zwischennachweis vorzulegen. Die Vorgaben nach Nummer 7.4.1 gelten entsprechend. Der vollständige Verwendungsnachweis ist mit der Mittelanforderung für die Schlusszahlung vorzulegen.

7.4.3 Bei Baumaßnahmen sind mit dem Verwendungsnachweis das Bauabnahmeprotokoll und die Bestandsunterlagen (Schlussvermessung) vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Aufbewahrungsfristen

7.6.1 Die Bewilligungsbehörde hat alle zuwendungsrelevanten Unterlagen (zum Beispiel Anträge, Rechnungskopien, Zahlungsbelege und Vergabeunterlagen) für die Dauer der längsten Zweckbindung gemäß Nummer 6.1.2, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2032 für Prüfzwecke aufzubewahren.

7.6.2 Abweichend zu Nummer 5.3.4.2 der VV zu § 44 LHO gilt für den Antragsteller die Aufbewahrungsfrist für die Dauer der Zweckbindung gemäß Nummer 6.1.2.

7.7 Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,

d) das für Forsten zuständige Ministerium,

e) das Finanzministerium und

f) die Bewilligungsbehörde.

Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.

8 Kürzungen und Sanktionen

8.1 Kürzungen und Sanktionen im Rahmen der Auszahlung erfolgen nach § 3 ELER-Fördergesetz M-V.

8.2 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 einschließlich Sanktionen und Zinsen in Verbindung mit §§ 3 und 6 ELER-Fördergesetz M-V zurückgefordert.

8.3 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichtet werden, auch wenn die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen. Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 geregelt.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

9.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift ForstELERFöRL M-V vom 22. Oktober 2015 (AmtsBl. M-V S. 735), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 5. Mai 2021 (AmtsBl. M-V S. 214), außer Kraft.

Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 29. Januar 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten vom 22. Juli 2022 (AmtsBl. M-V S. 459), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. August 2023 (AmtsBl. M-V S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 Buchstabe b wird die Angabe „30.“ durch die Angabe „45.“ ersetzt.
2. In Ziffer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. März 2030“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anlage**

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 154

* Ändert VV vom 22. Juli 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 416

Anlage 1

**Antrag auf Zuschuss für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft
Schuljahr: 20__/20__**

(Bitte beachten Sie die Antragsfrist 31. März des jeweiligen Schuljahres!)

Antragsteller/Antragstellerin (Name, Vorname, bei Minderjährigen Angabe des gesetzlichen Vertreters)	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 220 19048 Schwerin
Anschrift (Straße, Nummer, PLZ, Ort)	

Schülerin/ Schüler (Name, Vorname)	Geburtsdatum
E-Mail	Tel./ Handy-Nr.
Wohnort (Anschrift)	

Ausbildungsberuf	
Ausbildungsbetrieb, Träger der Ausbildung (Anschrift)	
Höhe der Ausbildungsvergütung (brutto)	
Anzahl der bisher abgebrochenen Ausbildungen	
Empfangen Sie Leistungen nach dem SGB 2 / SGB 3 bzw. haben Sie entsprechende Leistungen beantragt?	
SGB 2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte Zutreffendes
SGB 3	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein ankreuzen)

Berufliche Schule (Anschrift des Unterrichtsortes)	Unterrichtszeiträume (Unterrichtsböcke bzw. Zeit der Tagesbeschulung) im Schuljahr
kürzeste Entfernung (Kilometerangabe) zwischen Unterrichtsort und Ausbildungs- oder Wohnort:	Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und beruflicher Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Den Zuschuss bitte ich auf mein Konto zu überweisen:

Kreditinstitut	IBAN	BIC
----------------	------	-----

Folgende Unterlagen habe ich beigelegt:

1. Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten (Anlage 2) sowie den aktuellen Block- bzw. Turnusplan
2. ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur beruflichen Schule sowie
3. Bestätigung des Ausbildungsbetriebes bzw. Trägers der Ausbildung über die Höhe der Ausbildungsvergütung (sofern eine Ausbildungsvergütung gewährt wird (Anlage 3))
4. Erklärung zum Besitz eines gültigen Deutschland-Tickets für Auszubildende (Anlage 4)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben. Zudem verpflichte ich mich, dem Unterricht nicht unentschuldigt fernzubleiben. Mir ist bekannt, dass der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert wird, wenn ich dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben bin.

Ort, Datum	Unterschrift der Schülerin/des Schülers
Ort, Datum	Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 31. Januar 2025

Gemäß § 43 Absatz 1 der Bundeswahlordnung gebe ich die endgültig zugelassenen Landeslisten in der nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes bestimmten Reihenfolge bekannt.

Listenplatz	Familienname	Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort (Ort der Hauptwohnung)
-------------	--------------	----------	------------------	-------------	------------	--------------------------------

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

1	Alabali-Radovan	Reem	Politikwissenschaftlerin, MdB	1990	Moskau	19055 Schwerin
2	Junge	Frank Michael	Diplomsportlehrer, MdB	1967	Halle (Saale)	23970 Wismar
3	Zschau	Katrin	Landesgeschäftsführerin, MdB	1976	Greifswald	18055 Rostock
4	von Malottki	Erik	Gewerkschaftler	1986	Grevesmühlen	17489 Greifswald
5	Kassautzki	Anna Katharina	MdB	1993	Heidelberg	17498 Greifswald
6	Hertrich, Dr.	Maximilian Franz	Chemiker	1991	Halle (Saale)	18055 Rostock
7	Freund	Vanessa	Büroleitung	1991	Hamburg	17033 Neubrandenburg
8	Baetke	Stefan	Rechtlicher Betreuer	1980	Grevesmühlen	23936 Grevesmühlen
9	Schiefler	Sylvia	Pflegeberaterin	1967	Rostock	18334 Lindholz
10	Umlauf	Alexandru-Nicolae	Informatiker	1992	Brasov	18055 Rostock
11	Becker	Silke	Hauptamtliche Vorständin bei einem sozialen Träger	1972	Schotten	18225 Kühlungsborn

2. Alternative für Deutschland - AfD

1	Holm	Leif-Erik	MdB, Ökonom M. Sc.	1970	Schwerin	19055 Schwerin
2	Komning	Enrico	Rechtsanwalt	1968	Stralsund	17033 Neubrandenburg
3	Seifert	Dario	Kaufmann für Bürokommunikation	1994	Recklinghausen	18439 Stralsund
4	Schielke-Ziesing	Ulrike	MdB	1969	Neubrandenburg	17091 Groß Teetzleben
5	Schmidt	Martin Lenin Wladimir	Diplom-Kaufmann	1988	Berlin	19059 Schwerin
6	Schnell	Robert	Angestellter	1987	Stralsund	17034 Neubrandenburg
7	Reizlein	Peter	Diplom-Kaufmann	1966	Hamburg	18258 Wiendorf

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

1	Amthor	Philipp	Jurist, MdB	1992	Seebad Ueckermünde	17373 Seebad Ueckermünde
2	Borchardt	Simone	Gesundheitsökonomin, MdB	1967	Schkeuditz	23936 Warnow
3	Günther	Georg	Diplom-Finanzwirt (FH)	1988	Greifswald	18516 Süderholz
4	Bunge, Dr.	Stephan	Verkehringenieur	1980	Merseburg	17039 Wulkenzin
5	Monstadt	Dietrich	Rechtsanwalt, MdB	1957	Bochum	19053 Schwerin
6	Ebert	Michael	Polizeibeamter	1970	Anklam	18258 Neu Wiendorf

Listenplatz	Familienname	Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort (Ort der Hauptwohnung)
-------------	--------------	----------	------------------	-------------	------------	--------------------------------

7	Müthel-Brenncke	Dorin	Diplom-Kauffrau (FH)	1968	Schwerin	19055 Schwerin
8	Gundlach	Jenny	Studentin	2003	Wolgast	19053 Schwerin
9	von Campenhau- sen, Dr.	Sonja	Apothekerin	1971	Bad Pyrmont	18236 Kröpelin
10	Noeske	Armin	Apotheker	1977	Teterow	17192 Waren/Müritz

4. Die Linke - Die Linke

1	Bartsch, Dr.	Dietmar Gerhard	MdB	1958	Stralsund	18375 Prerow
2	Latendorf	Ina	Juristin	1971	Greifswald	19086 Plate
3	Kanew	Amina Inèz	Antidiskriminierungs- beraterin	1998	Neubranden- burg	17034 Neubrandenburg
4	Herbst	Hennis	Politikwissenschaftler	1996	Stralsund	17489 Greifswald
5	Ebel	Maxi	Wirtschaftspsychologin M.A.	1982	Crivitz	17237 Kratzeburg
6	Hehenkamp	Niklas	Elektroingenieur	1993	Neustrelitz	17258 Feldberger Seenlandschaft
7	Urmoneit	Fabienne	Projektleiterin	1991	Berlin	17033 Neubrandenburg

5. Freie Demokratische Partei - FDP

1	Bartelt	Christian	Zahnarzt	1976	Neubranden- burg	17392 Spantekow
2	Kaufmann	Jens Tilo	Maler, Lackierer	1977	Schwerin	19209 Lützwow
3	Wagner	Niklas	Student	2002	Greifswald	17491 Greifswald
4	Schulz	Paul-Christian	selbstständig	1999	Ludwigslust	19061 Schwerin
5	Kelm	Nadine	Wirtschaftsjuristin	1986	Güstrow	23966 Wismar
6	Richter	Kai-Uwe	Fuhrunternehmer	1987	Rostock	18059 Rostock
7	Porath	Daniel	strategischer Einkäufer	1980	Greifswald	17489 Greifswald

6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

1	Müller	Claudia Heike	Parl. Staatssekretärin	1981	Rostock	18356 Fuhlendorf
2	Winter, Dr.	Felix	Wirtschaftsmathematiker	1981	Frankfurt (Oder)	18057 Rostock
3	Horn	Katharina	Bootsbauerin	1998	Gifhorn	19055 Schwerin
4	Scherer	Raphael	Student	2003	Neuss	17493 Greifswald
5	Zahradníčková	Miroslava (Miro Zahra)	Künstlerin	1960	Zatec, Tschechi- sche Republik	23936 Upahl
6	Krüger	Ole	Germanist	1983	Ludwigslust	18057 Rostock

7. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei

1	Melchin	Petra	Landschaftsplanerin	1964	Lübeck	18195 Thelkow
2	Treise	Lucas	Videograf	1981	Rostock	17489 Greifswald
3	Hübner	Anja	Tiermedizinische Fachangestellte	1989	Königs- Wusterhausen	17489 Greifswald
4	Volkenand	Christoph	Dialoger	1971	Hamburg	17489 Greifswald

Listenplatz	Familienname	Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort (Ort der Hauptwohnung)
5	Preusche	Thomas Rex	Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung	1988	Großröhrsdorf	17491 Greifswald
6	Wagner	Elvira Maria	Bürokauffrau, Rentnerin	1950	Landsberg/Lech	17498 Mesekenhagen
7	Dvorak	Jonny	Heilerziehungspfleger	1995	Rostock	18146 Rostock
8	Gabel	Robert	Sozialwissenschaftler	1979	Greifswald	17491 Greifswald
9	Neuhaus	Jana	Erzieherin	1989	Treffurt	17489 Greifswald

8. FREIE WÄHLER - FREIE WÄHLER

1	Kappek	Bodo	Fleischermeister	1994	Pasewalk	17489 Greifswald
2	Gutzmann	Holger	Generalstabsoffizier	1983	Greifswald	18356 Barth
3	Budzinski	Meike Marga	Verwaltungsfachangestellte	1970	Stendal	18356 Barth
4	Süssig	Arno	Rentner	1957	Waren (Müritz)	17139 Malchin
5	Kessner	Karl Wilhelm	Berufsfeuerwehrmann	1988	Kyritz	19300 Grabow
6	Semder	Manuela Erna Sieglinde	Krankenschwester	1967	Gardelegen	18109 Rostock
7	Schmidt	Roger	Diplom Kaufmann	1968	Rostock	18055 Rostock
8	Schröter	Sabine Sigrid	Rentnerin	1958	Berlin	17235 Neustrelitz
9	Schulz	Sven	Angestellter	1979	Rostock	18109 Rostock
10	Hinrich	Christian	Tischlermeister	1983	Rostock	18356 Barth
11	Mittelstädt	Ulf	Lehrer	1967	Wolmirstedt	19061 Schwerin
12	Zeilinge-Mittelstädt	Heike	Lehrerin	1966	Schwerin	19061 Schwerin
13	Dutz	Alexander	Handelsfachwirt	1982	Schwerin	19071 Herren Steinfeld
14	Kossack	Ailin	Tagespflege	1998	Anklam	17491 Greifswald
15	Pagel	Michael	Gastwirt	1973	Schwerin	19071 Brüsewitz

9. Volt Deutschland - Volt

1	Krüger-El Bissani	Christian	Lehrer	1981	Grevesmühlen	23936 Grevesmühlen
2	Altstadt	Emily Ems	Studentin	2004	Hamburg	18057 Rostock
3	De Matteis	Massimo Mario Nicola Frederico Carmelo	Volljurist	1961	Dortmund	19055 Schwerin
4	Spiering	Nils	Public-Relations-Berater	1992	Feuchtwangen	18439 Stralsund
5	Vorpahl	David	Pflegehilfskraft	1988	Schwerin	19057 Schwerin
6	Klinger	Nils Christian	Student	1998	Lübeck	19303 Vielank

10. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

1	Schilke	Barbara Maria	Rentnerin	1953	Düsseldorf	18109 Rostock
2	Beckmann	Bert	Elektriker	1958	Parchim	19063 Schwerin
3	Goltz	Frieder	Arbeiter	1980	Stuttgart	17213 Malchow
4	Schilke	Giselher Herbert Adolf	Rentner	1954	Onstmettingen	18109 Rostock
5	Hörhold	Andreas	Hausmeister	1969	Waren	17214 Alt Schwerin

Listenplatz	Familienname	Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort (Ort der Hauptwohnung)
6	Voß	Renate	Rentnerin	1943	Wolfen	18109 Rostock
7	Wilke	Elke Viola Sonja	Bürokauffrau	1956	Wörlitz	18146 Rostock
8	Schulze	Karl-Heinz	Gärtner	1955	Burg (bei Magdeburg)	18546 Sassnitz
9	Kunze	Hermann Stephan	Rentner	1957	Zschopau	19294 Neu Kaliß

11. BÜNDNIS DEUTSCHLAND - BÜNDNIS DEUTSCHLAND

1	Riech	Berthold	Landwirt	1967	Rotenburg i. Hann.	18292 Kuchelmiß
2	Wieck	Ingo	Unternehmer	1967	Rostock	18106 Rostock
3	Brehme	Jeremy Marcel	Soldat	2000	Stralsund	18055 Rostock
4	Warneke	Nadine	Krankenschwester	1980	Stollberg/Erzgeb.	18292 Kuchelmiß

12. Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit - BSW

1	Straetmanns	Friedrich Karl Otto	Staatssekretär	1961	Bielefeld	19055 Schwerin
2	Dango	Melanie	Dipl. Theologin	1976	Hamm	17153 Stavenhagen
3	Meier	Livia	Juristin	1977	Pasewalk	17335 Strasburg (Uckermark)
4	Langer, Dr.	Peter	Universitätsprofessor	1969	Hannover	18059 Rostock
5	Kroß	Ariane Marita	Rentnerin	1959	Stralsund	18435 Stralsund
6	Nikolitsis	Alexander	Arzt	1983	Hamburg	19053 Schwerin
7	Kuhnert	Jan	Gewerkschaftssekretär	1966	Neubrandenburg	17033 Neubrandenburg
8	Moscinski	Marian Alfred	Politologe	1982	Beuthen	17489 Greifswald
9	Keil	Andreas Kurt Erich	Diplom-Kaufmann	1962	Rendsburg	19395 Ganzlin

Termin der 105. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

Vom 29. Januar 2025 – II Gst LBA - II-0337-10000-2025/001 –

Die 105. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern findet am **16. Mai 2025** statt.

Um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden, sind Anträge termingerecht in vollständiger Fassung und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, mindestens der Personalakte (vollständig im Original einschließlich der Beurteilungen), der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses zu übermitteln.

Für **Landesbeamtinnen und Landesbeamten** sind die Anträge durch die oberste Dienstbehörde zu stellen und **bis spätestens 4. April 2025** vorzulegen.

Anträge von kommunalen Körperschaften müssen **bis spätestens 21. März 2025** beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Abteilung II 3 „Kommunalangelegenheiten, Ausländerrecht“, Referat II 300) als oberste Rechtsaufsichtsbehörde eingegangen sein.

Als erforderliche Begleitunterlagen sind mindestens die Personalakte (vollständig im Original einschließlich der Beurteilungen) und der Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (unterschrieben) in Bezug auf die geplante Personalmaßnahme sowie bei Anträgen der Ämter und amtsfreien Gemeinden die Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen.

Aufgrund einer Verfahrensänderung ist es nicht mehr erforderlich, Antragskopien vorzulegen. Die Vorlage **eines unterzeichneten Originals mit antragsbegründenden Anlagen** ist ausreichend.

Anträge an den Landesbeamtenausschuss können zudem jederzeit der Geschäftsstelle auf dem beschriebenen Weg zugeleitet werden. Eine Befassung des Landesbeamtenausschusses erfolgt im Rahmen der veröffentlichten Sitzungstermine.

Der aktuelle Antragsvordruck kann über die Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern bzw. – bei kommunalen Anträgen – über die oberste Rechtsaufsichtsbehörde angefordert werden.

Weiterhin sind der Antragsvordruck und die Hinweise zum Antragsverfahren hier abrufbar:

<https://wir.m-v.de/ressorts/im> -> Unser Haus -> Fachinformationen -> Abteilung 1 -> Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

Beschlüsse des Jahres 2024

Bekanntmachung der Regulierungskammer

Vom 31. Januar 2024 – RK669-00000-2018/001–

Gemäß § 74 EnWG werden nachstehend die von der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2024 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht:

Netzbetreiber	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stadtwerke Parchim GmbH	RK669-00001-2017/028	19.12.2023	EOG Strom
Stadtwerke Teterow GmbH	RK669-00001-2017/040	20.02.2024	EOG Strom
Stromkontor Rostock Port GmbH	RK669-00001-2017/026	20.02.2024	EOG Strom
Stadtwerke Parchim GmbH	RK669-00002-2019/012	15.02.2024	KKauf Gas 2020
SWS Netze GmbH	RK669-00002-2020/029/ RK669-00002-2021/037	10.12.2024	KKauf Gas 2021, 2022
Netzgesellschaft Schwerin mbH	RK669-00002-2020/036/ RK669-00002-2021/047	04.03.2024	KKauf Gas 2021, 2022
Stadtwerke Parchim GmbH	RK669-00002-2020/043/ RK669-00002-2021/054	26.03.2024	KKauf Gas 2021, 2022
Stadtwerke Teterow GmbH	RK669-00001-2021/057/ RK669-00001-2022/045	29.04.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Stadtwerke Lübz GmbH	RK669-00001-2021/056/ RK669-00001-2022/049	26.03.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Stadtwerke Hagenow GmbH	RK669-00001-2021/066/ RK669-00001-2022/054	18.03.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	RK669-00001-2021/061/ RK669-00001-2022/039	11.12.2023	KKauf Strom 2022, 2023
Stadtwerke Pasewalk GmbH	RK669-00001-2021/063/ RK669-00001-2022/030	28.05.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Stadtwerke Güstrow GmbH	RK669-00001-2021/065/ RK669-00001-2022/053	05.11.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Netzgesellschaft Schwerin mbH	RK669-00001-2021/070/ RK669-00001-2022/056	28.05.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Stadtwerke Neustrelitz GmbH	RK669-00001-2021/071/ RK669-00001-2022/057	21.05.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Stromkontor Rostock Port GmbH	RK669-00001-2021/064/ RK669-00001-2022/033	23.07.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Strom- und Gasnetz Wismar GmbH	RK669-00001-2021/062/ RK669-00001-2022/052	20.08.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	RK669-00001-2021/069/ RK669-00001-2022/042	29.04.2024	KKauf Strom 2022, 2023
Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH	RK669-00001-2021/060/ RK669-00001-2022/051	05.11.2024	KKauf Strom 2022, 2023
SWS Netze GmbH	RK669-00001-2021/058/ RK669-00001-2022/050	21.01.2025	KKauf Strom 2022, 2023
Netzgesellschaft Schwerin mbH	RK669-00001-2023/056	12.03.2024	iQ-Element 2024
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	RK669-00001-2023/055	04.03.2024	iQ-Element 2024
SWS Netze GmbH	RK669-00001-2023/058	04.03.2024	iQ-Element 2024
Stadtwerke Greifswald GmbH	RK669-00001-2023/057	12.03.2024	iQ-Element 2024
Netzgesellschaft Schwerin mbH	RK669-00001-2024/053	18.11.2024	iQ-Element 2025
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	RK669-00001-2024/052	18.11.2024	iQ-Element 2025
SWS Netze GmbH	RK669-00001-2024/055	18.11.2024	iQ-Element 2025
Stadtwerke Greifswald GmbH	RK669-00001-2024/054	18.11.2024	iQ-Element 2025

Netzbetreiber	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Strom- und Gasnetz Wismar GmbH	RK669-00002-2017/020-003 / RK669-00002-2017/020-004	20.12.2023	RegKonto Gas 2018, 2019
Gasversorgung Wismar Land GmbH	RK669-00002-2017/006-003/ RK669-00002-2017/006-004	03.06.2024	RegKonto Gas 2018, 2019
Stadtwerke Parchim GmbH	RK669-00002-2017/012-003/ RK669-00002-2017/012-004	12.11.2024	RegKonto Gas 2018, 2019
Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH	RK669-00002-2017/025-003/ RK669-00002-2017/025-004	09.04.2024	RegKonto Gas 2018, 2019
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	RK669-00002-2017/017-003/ RK669-00002-2017/017-004	20.08.2024	RegKonto Gas 2018, 2019
Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	RK669-00002-2017/024-003/ RK669-00002-2017/024-004	18.06.2024	RegKonto Gas 2018, 2019
Stadtwerke Hagenow GmbH	RK669-00002-2017/016-003/ RK669-00002-2017/016-004	14.05.2024	RegKonto Gas 2018, 2019
Stadtwerke Greifswald GmbH	RK669-00002-2017/009-003/ RK669-00002-2017/009-004	09.04.2024	RegKonto Gas 2018, 2019
SWS Netze GmbH	RK669-00002-2017/023-003/ RK669-00002-2017/023-004	12.11.2024	RegKonto Gas 2018, 2019
Stadtwerke Teterow GmbH	RK669-00002-2017/018-003/ RK669-00002-2017/018-004	16.07.2024	RegKonto Gas 2018, 2019
Stadtwerke Lübz GmbH	RK669-00001-2017/075-002 / RK669-00001-2017/075-003	22.08.2024	RegKonto Strom 2017, 2018
Stadtwerke Güstrow GmbH	RK669-00001-2017/079-002 / RK669-00001-2017/079-003	27.08.2024	RegKonto Strom 2017, 2018
Stadtwerke Malchow	RK669-00001-2017/072-002 / RK669-00001-2017/072-003	22.10.2024	RegKonto Strom 2017, 2018

EOG	Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode
iQ-Element	Bestimmung des individuellen Qualitätselementes
KKauf	Anpassung der EOG aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag
RegKonto	Anpassung der EOG durch Genehmigung des Regulierungskontosaldos

Einzelheiten sind unter www.regulierungskammer-mv.de abrufbar.

AmtsBl. M-V 2025 S. 162

